

Erstes Kapitel

Allgemeines zur Verbandsverantwortlichkeit

Literatur (Auswahl): *Burgstaller*, Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, JBl 1996, 362 ff; *Feik*, Art 20–40, 41 Abs 1, 42 EUV, in Kommentar zu EU- und EG-Vertrag unter Berücksichtigung der österreichischen Judikatur und Literatur, hrsg von Mayer (2006); *Heigenhauser*, Verteilung der Zuständigkeiten bei strafrechtlichen Maßnahmen zwischen Erster und Dritter Säule der EU, JAP 2005/2006, 212 ff; *Hilf*, Verbandsverantwortlichkeit: Subsidiäre Anwendung des StGB, JSt 2006, 112 ff; *dies (Löschnig-Gspandl)*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen, in Global Business und Justiz, Richterwoche 2000. Schriften BMJ Nr 104, 157 ff; *dies (Löschnig-Gspandl)*, Zur Bestrafung juristischer Personen, ÖJZ 2002, 242 ff; *dies*, Grundkonzept und Terminologie des österreichischen strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, NZWiSt 2016, 189 ff; *Karollus*, Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips, ÖJZ 1987, 677 ff; *Kathollnig*, Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen im Rahmen internationaler Unternehmensaktivitäten (2016); *Kern*, Die wesentlichen Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, SWK 2006, 491 ff; *Killmann*, Die rahmenbeschlusskonforme Auslegung im Strafrecht vor dem EuGH, JBl 2005, 566 ff; *Köck*, Prozessuale Aspekte der Strafbarkeit von Verbänden, JBl 2003, 496 ff; *dies*, Zur Regierungsvorlage eines neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, JBl 2005, 477 ff; *Lewisich*, Art 7 MRK, in Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (hrsg von Rill/Schäffer) Loseblattausgabe (seit 2001); *ders*, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1999); *Lewisich/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person. Die Unternehmensstrafe in rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Analyse (2001); *Maleczky*, Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), JAP 2005/2006, 140 ff; *Mazal*, Haftungsdrohung als Chance, RdM 2006/1 (Editorial); *Moos*, § 4 StGB (2004), in SbgK (hrsg von Triffterer, Rosbaud und Hinterhofer); *ders*, Die Strafbarkeit juristischer Personen und der Schuldgrundsatz, RZ 2004, 98 ff; *Nowakowski*, WK, 1. Auflage [hrsg von Foregger/Nowakowski 1984] Vorbemerkungen zu §§ 3 bis 5 StGB; *Öhlinger*, EU-BeitrittsBVG, in Bundesverfassungsrecht, hrsg von Korinek/Holoubek, (1999); *Potacs*, Richtlinienkonforme Auslegung durch den VfGH, RdW 1996, 153 ff; *Soyer*, Unternehmensstrafrecht und Prävention, AnwBl 2005, 1 ff; *ders*, Unternehmensstrafrecht. Schutz von Menschenrechten und Strafzwecktheorien, in Höpfel-FS (2018), 113 ff; *Rüffler*, Richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts, ÖJZ 1997, 121 ff; *Urbánek*, Verbandsverantwortlichkeit: Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden in Österreich – ein Erfolgsmodell?, Das große Handbuch für Wirtschaftsstrafrecht (hrsg von Kert/Kodek), 43 ff; *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner*, Europarecht. Ein systematischer Überblick mit den Auswirkungen der EU-Erweiterung, 5. Aufl (2005); *Zeder*, Der Rahmenbeschluss als Instrument der EU-Rechtsangleichung im Strafrecht am Beispiel des Rahmenbeschlusses gegen Geldfälschung, ÖJZ 2001, 81 ff; *ders*, Umsetzung des „Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interes-

sen der Europäischen Gemeinschaften im allgemeinen Strafrecht“, in Finanzstrafrecht 1998 (hrsg von Leitner), 57 ff sowie die aktualisierte Fassung in Finanzstrafrecht 1996–2002 (2006), 942 ff mit 959; ders, Europastrafrecht: Aktueller Stand, AnwBl 2008, 249 ff.

I. Die Verbandshaftung

A. Das VbVG

1. Überblick

- 1 Das VbVG beschreibt strafrechtliches Neuland: Während traditionell nur natürliche Personen vom Strafrecht erfasst werden (Individualstrafrecht), erstreckt sich das VbVG auf rechtliche Konstrukte, denen die Rechtsordnung Rechtssubjektivität verleih. Der dafür gelegentlich verwendete, plakative Ausdruck Unternehmensstrafrecht greift allerdings zu weit, da nicht alle Erscheinungsformen unternehmerischen Handelns erfasst werden, sondern eben nur Verbände, also im Wesentlichen juristische Personen (näher zu § 1 im zweiten Kapitel). Jedenfalls liegt es in der Natur der Sache, dass für deren Sanktionierung abweichende Regeln vom Individualstrafrecht gelten.

Siehe zum VbVG auch den Erlass des BMJ vom 5. Jänner 2006 zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und zu den damit zusammenhängenden Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz, JMZ 740000L/1/II2/06 (JABl 2006/1).

Das VbVG enthält in diesem Sinn Spezialbestimmungen zur gesamten Strafrechtsmaterie. Zunächst regeln die §§ 1 bis 3 (1. Abschnitt und Beginn des zweiten Abschnitts) den „Allgemeinen Teil“ des Strafrechts für Verbände, und zwar in Zusammenschau mit den Allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 16 StGB und anderen, speziellen materiellrechtlichen Bestimmungen (etwa §§ 4 ff FinStrG). Die §§ 4 bis 9 (im Wesentlichen der 2. Abschnitt) regeln die Sanktionierung von Verbänden vor dem Hintergrund der §§ 17 bis 56 StGB bzw entsprechender spezieller Bestimmungen in anderen Gesetzen (etwa die Sanktionierung von Finanzvergehen nach dem FinStrG). § 10 und § 11 betreffen die Haftung des Rechtsnachfolgers für Sanktionen nach dem VbVG sowie den Ausschluss des Rückgriffs auf natürliche Personen, deren Anlasstat die Verbandsverantwortlichkeit ausgelöst hat. Die §§ 13 ff (3. Abschnitt) regeln schließlich das Verfahrensrecht, und zwar in Zusammenschau mit den Vorschriften der StPO und anderer verfahrensrechtlicher Bestimmungen in Spezialgesetzen (etwa Besonderheiten für die Ahndung von gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Finanzvergehen nach FinStrG). Schließlich folgen Vorschriften zur Verständigung von Aufsichts- und Verwaltungsbehörden (§ 27), zur Vollstreckung von Verbandsgeldbußen (§ 27) sowie die Schlussbestimmungen der §§ 28 bis 30 (4. Abschnitt).

2. Subsidiarität von Normen

a) Materielles Recht (§ 12)

aa) Allgemeines

§ 12 Abs 1 verweist „im Übrigen“ auf die „allgemeinen Strafgesetze ..., soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind“. Insofern ist der Normenbestand des materiellen Rechts prinzipiell subsidiär bzw ergänzend auch für die Strafbarkeit des belangten Verbands heranzuziehen, und zwar nicht nur indirekt als Reflexwirkung der materiellrechtlichen Qualifikation der Anlasstat der handelnden Person (§§ 2), sondern auch direkt für die Haftung des Verbandes. Nach den Gesetzesmaterialien verdrängen „die im zweiten Abschnitt vorgeschlagenen Bestimmungen (namentlich die §§ 3 bis 9) ... die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, namentlich die §§ 4, 12 bis 16, 19, 43, 43a, 50, 51, 53 und 55 StGB. Im Übrigen sollen aber, ähnlich wie im Jugendstrafrecht (vgl. § 5 JGG), die Bestimmungen des StGB – insbesondere des Allgemeinen Teils – auch im Bereich der Verbandsverantwortlichkeit angewendet werden (EBRV, 30; dazu *Hilf*, JSt 2006, bes 119; *Hilf/Zeder*, WK-StGB, VbVG § 1 Rz 1, 3 12 Rz 1 ff).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Normen des VbVG jedenfalls als Spezialregelungen anderen Vorschriften vorgehen. Ob materiellrechtliche Vorschriften ergänzend heranzuziehen sind, hängt davon ab, ob ein Bereich im VbVG abschließend geregelt ist. Trifft das zu, so ist ein subsidiärer Rückgriff auf andere, korrespondierende Bestimmungen ausgeschlossen: Das betrifft einmal das Verhältnis der §§ 1 bis 3 zum Schuldgrundsatz des § 4 StGB (entsprechendes gilt für die Strafzumessung im Verhältnis des § 5 zu § 32 StGB), aber auch die Beteiligungsregeln der §§ 12 bis 14 StGB: Die strafrechtliche Haftung von Verbänden ist ausschließlich nach den §§ 1 bis 3 zu lösen (vgl mN Kap 5/82 ff).

Für die in diesem Rahmen vorzunehmende Prüfung der Anlasstat (der natürlichen Person) gelten freilich die Regeln des StGB uneingeschränkt (vgl etwa *Hilf*, JSt 2006, 113; näher zum Begriff Straftat Kap 4/2 ff sowie Kap 5/26 und 37).

Im Übrigen sind zu den §§ 3 bis 9 die korrespondierenden Bestimmungen des StGB und entsprechender Nebengesetze anwendbar, sei es, dass sie eine vom VbVG vorgegebene Regelung ergänzen (sofern dem nicht der Sinn des VbVG entgegensteht und ihre Wertungen grundsätzlich für juristische Personen anwendbar sind) oder ein im VbVG überhaupt nicht geregeltes Rechtsinstitut betreffen (vgl *Steininger*, VbVG-Komm, § 12 Rz 1 ff). Angesprochen sind nicht nur die Vorschriften des StGB, sondern jene strafrechtlichen Vorschriften, die speziell auf die Anlasstat anwendbar sind, also gegebenenfalls auch das gesamte gerichtliche Nebenstrafrecht, etwa für Finanzvergehen der „Allgemeine Teil“ der §§ 4 bis 32 FinStrG („Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit“).

bb) Einzelne Rechtsbereiche

- 4 So sind etwa ergänzend zu den §§ 4, 5 die allgemeinen Regeln der Strafzumessung nach § 32 StGB sowie die Erschwerungs- und Milderungsgründe der §§ 33 und 34 StGB anwendbar (dazu Kap 6/6 ff, 16 ff), ebenso zu § 8 bestimmte Vorschriften über die Erteilung von Weisungen (etwa § 51 Abs 4 StGB; dazu Kap 6/62 ff).

Anzuwenden sind ferner etwa die Neubemessung des Tagessatzes (§ 31a Abs 2 StGB; vgl Kap 6/38), die nachträgliche Strafmilderung (§ 31a Abs 1 StGB; vgl Kap 6/49), die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB; vgl Kap 6/39 oder der Verfall (§ 20b StGB; vgl Kap 6/40; dazu auch *Fabrizy*, StGB VbVG, § 12 Rz 1).

- 5 Zentrale materiellrechtliche Vorschriften über die Strafbarkeit der Tat sind auch ohne ausdrückliche Bezugnahme im VbVG für Verbände anwendbar (siehe im Übrigen zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Verbandshaftung zu § 3 in Kap 5/26 sowie in Rz 36). Das trifft etwa auf den Rücktritt vom Versuch (§ 16 StGB, aA *EBRV*, 30, die allerdings keine Erklärung geben, warum dann etwa tätige Reue für Verbände anwendbar sein soll; dazu krit *Hilf*, JSt 2006, 118 f), die tätige Reue (vgl etwa § 167 StGB; idS auch *EBRV*, 30), die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB; dazu *Hilf*, aaO, 119) oder die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 29 FinStrG zu (vgl zur Tat von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern Kap 5/25 ff, 37 ff). Diese Strafbefreiungsgründe (als Oberbegriff für Strafausschluss- und Strafaufhebungsgründe) sind nicht nur mediatisiert durch die Strafbarkeit der handelnden Personen für Verbände relevant. Führt nämlich ein Verband für sich die Voraussetzungen der Strafbefreiung herbei, so wird er von der Verantwortlichkeit für die Straftat frei. Bestimmungen, die vorsehen, dass die Strafbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen wieder auflebt (vgl § 153c Abs 4 StGB), sind freilich sinngemäß auf den Verband anzuwenden.

Schließlich bestimmen sich zentrale allgemeine Fragen, etwa nach Zeit und Ort der Tat oder der Zeitberechnung materiellrechtlicher Fristen nach den maßgeblichen Bestimmungen des StGB, etwa den §§ 67 und 68 (siehe auch in Rz 19).

cc) Inländische Gerichtsbarkeit

- 6 Nach § 12 Abs 2 sind die Bestimmungen über die **inländische Gerichtsbarkeit** der §§ 62 ff StGB auch im VbVG anzuwenden (vgl auch *Fabrizy*, StGB VbVG, § 12 Rz 2; *Hilf/Zeder*, WK-StGB, VbVG § 12 Rz 9 ff). So liegt eine österreichische Gerichtsbarkeit für Verbände immer vor, wenn die **Anlasstat** (vgl § 3 Abs 2 sowie § 3 Abs 3 Z 1 und Z 2, einschließlich des Organisationsverschuldens) nach den Regeln der §§ 62 bis 65 und 67 Abs 2 StGB den österreichischen Strafgesetzen unterliegt.

Nach den Gesetzesmaterialien wäre es zwar denkbar, auch in der Unterlassung der nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Vorkehrungen durch einen Entscheidungsträger (§ 3 Abs 3) einen territorialen Anknüpfungspunkt zu sehen. Da aber

die soziale Störung primär in der Tatbestandsverwirklichung liegt, könne darauf verzichtet werden (*EBRV*, 31).

§ 12 Abs 2 präzisiert die Anwendbarkeit der Vorschriften des StGB auf Verbände. **7**
 „Macht das Gesetz die Geltung österreichischer Strafgesetze für im Ausland begangene Taten vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Täters im Inland oder von dessen österreichischer Staatsbürgerschaft abhängig, so ist für Verbände der Sitz des Verbandes oder der Ort des Betriebes oder der Niederlassung maßgebend.“

dd) Verjährung

Grundsätzlich sind nach § 12 Abs 3 ausdrücklich auch die Bestimmungen des StGB über die **Verjährung** anwendbar (vgl *Fabrizy*, StGB VbVG, § 12 Rz 3; *Hilf/Zeder*, WK-StGB, VbVG § 12 Rz 13 f; näher *Steininger*, VbVG-Komm, § 12 Rz 9 ff). **8**

Materiellrechtlich bestimmt die Verjährung der Strafbarkeit die maximale Frist, die zwischen der Tatbegehung und dem Beginn der gerichtlichen Verfolgung liegen darf. Die Verjährung wirkt akzessorisch (als materiellrechtliche Bedingung der Strafbarkeit; vgl allgemein Kap 5/26): Löst nämlich die Straftat einer natürlichen Person die Haftung eines Verbandes aus, so gelten im Verfahren gegen den Verband die für die Tat der natürlichen Person maßgeblichen Vorschriften über die Verjährung. Die Festsetzung der Geldbuße verjährt daher in der Frist, die für die Straftat gilt (vgl die Haftungskriterien des § 3 Abs 2 und 3; dazu in Kap 5/25 ff, 37 ff; idS auch zu § 30 OWiG BGH 1 StR 411/00 = BGHSt 46/207 ff; OLG Dresden 2 Ss (OWi) 71/97 = NStZ 1997, 348: Selbständige Festsetzung der Geldbuße ist ausgeschlossen, wenn bei Vornahme der ersten die Verjährung unterbrechenden Handlung die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gegen das vertretungsberechtigte Organ bereits verjährt ist). Nach § 57 StGB kommt es dabei grundsätzlich auf die Schwere der Tat an. Die Verjährungsfrist beginnt nach dessen Abs 2, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Ist die Straftat mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht, so beträgt die Verjährungsfrist nach § 57 Abs 3 StGB ein Jahr. Nach § 57 Abs 4 StGB werden mit dem Eintritt der Verjährung auch die Abschöpfung der Bereicherung, der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

§ 58 StGB regelt die Verlängerung der Verjährungsfrist. „Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst ein, nachdem die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat, so endet die Verjährungsfrist nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem im § 57 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber drei Jahre abgelaufen sind.“ (Abs 1) „Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.“ (Abs 2). „Wird die Tat nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächti-

9

gung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch gehemmt, dass die Verfolgung nicht verlangt oder beantragt oder die Ermächtigung nicht erteilt wird.“ (Abs 4). Nach dessen Abs 3 wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet unter anderem „1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und Abs. 4 nichts anderes bestimmen; 2. die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;“ (Ziffer 3 scheidet für Verbände aus). Die verjährungsunterbrechenden Handlungen im Verfahren gegen die natürliche Person wirken mit Ausnahme des selbständigen Verfahrens auch gegen den Verband (vgl auch BGH 1 StR 411/00 = BGHSt 46/207 ff).

Diese Bestimmungen sind ohne weiteres auf Verbände anwendbar, und zwar für die Prüfung ihrer Strafbarkeit selbst, also nicht nur für die Beurteilung der Anlasstat der natürlichen Person.

- 10** Neben diesem Begriff kennt das StGB auch die Vollstreckungsverjährung (§§ 59 f StGB), die sich nicht nur auf Strafen (siehe die ausgeschlossenen Strafen nach dessen Abs 1), sondern nach auch auf die Abschöpfung der Bereicherung und den Verfall bezieht (Abs 2). Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die Strafe, die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall oder die vorbeugende Maßnahme erkannt worden ist. Ist gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen erkannt worden, so richtet sich nach dessen Abs 4 die Verjährung der Vollstreckbarkeit aller dieser Strafen ... nach der Strafe ..., für die die längste Verjährungsfrist vorgesehen ist. Ist gegen denselben Täter sowohl auf eine Strafe als auch auf Abschöpfung der Bereicherung erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit der Abschöpfung der Bereicherung nach jener der Strafe.
- 11** Da sich die Fristen der Vollstreckungsverjährung im allgemeinen Strafrecht gemäß § 59 Abs 3 StGB nach der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe bestimmen und das VbVG eine solche Sanktion nicht vorsieht, bindet § 12 Abs 3 die Frist für die Verjährung der Vollstreckbarkeit an die Anzahl der Tagessätze. Entscheidend ist die **tatsächlich verhängte Anzahl** der Tagessätze.

Die **Frist** für die Verjährung der Vollstreckbarkeit beträgt bei Geldbußen von mehr als 100 Tagessätzen **fünfzehn Jahre**, bei Geldbußen von 50 bis 100 Tagessätzen **zehn Jahre** und in allen übrigen Fällen **fünf Jahre**.

b) Verfahrensrecht (§ 14)

aa) Allgemeines

- 12** Nach § 14 Abs 1 gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln über das Strafverfahren gegen natürliche Personen auch im Verfahren gegen Verbände, „soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt“ (vgl etwa *Hilf/Zeder*, WK-StGB, VbVG § 14 Rz 1 ff; *Steininger*, VbVG-Komm, § 14 Rz 1 ff).

Das allgemeine Verfahrensrecht ist vor allem in der **StPO** geregelt. Es kann aber auch aus entsprechenden **Nebengesetzen** hervorgehen, etwa aus dem FinstrG (vgl § 56). Der Anwendungsbereich der **StPO** zieht sich vom Ermittlungsverfahren über das Hauptverfahren (vgl §§ 22 f) bis zum Rechtsmittelverfahren (vgl § 24). Anwendbar sind etwa die Vorschriften über das **Ermittlungsverfahren** (§§ 89 ff StPO ergänzend zu § 13 ff), über die **Zuständigkeitsverteilung** (§§ 25 ff, 29 ff StPO ergänzend zu § 15); über den **Strafantrag** und dessen Kontrolle bzw die Anklage und deren Beeinspruchung iVm dem Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße (§§ 212 ff, 451, 484 f StPO ergänzend zu § 21); schließlich vor allem über das **Hauptverfahren** mit den Vorschriften über die Beweisaufnahme und die Beschuldigtenvernehmung (vgl §§ 228 ff StPO ergänzend zu § 17 und §§ 22 f) und das **Rechtsmittelverfahren** (§§ 280 ff StPO ergänzend zu § 24).

Das Schöffenverfahren ist der gesetzliche Prototyp der StPO. Auf ihn weist auch grundsätzlich das VbVG hin. Wie in der StPO sind aber gegebenenfalls die Sonderbestimmungen zum **geschworenengerichtlichen** Verfahren (§§ 300 ff StPO), **einzelrichterlichen** (§§ 483 ff StPO) und **bezirksgerichtlichen Verfahren** (§§ 448 ff StPO) heranzuziehen.

Auf die Vorschriften zur **Privatanklage** (§ 71 StPO) verweist § 13 Abs 2. Nicht ausdrücklich im VbVG geregelt, aber ebenso anwendbar sind das Rechtsinstitut der **Privatbeteiligung** (§§ 72, 366 StPO) bzw die darauf aufbauende Kontrollmöglichkeit durch **Subsidiaranklage** bei Officialdelikten (§ 72 StPO). Voraussetzung ist freilich, dass jedenfalls gegenüber dem Verband ein privatrechtlicher Anspruch besteht. In diesem Fall kann sich der Verletzte dem Verfahren gegen den Verband als Privatbeteiligter anschließen. Gegebenenfalls kann er an Stelle des StA als Subsidiarankläger einschreiten. Im VbVG anwendbar sind ebenfalls die Bestimmungen über den **Kostenersatz** (vgl §§ 380 ff, 389 StPO: Kosten des Strafverfahrens bei rechtskräftiger Verurteilung, § 388: Kosten bei diversioneller Erledigung [vgl § 19 Abs 1 Z 1], dazu Kap 6/66; 7/11, 13; 8/14). **13**

Diese Bestimmungen gelten auch bei **getrennter** Verfahrensführung (vgl § 15 Abs 2). So bestimmt sich in diesem Fall schon die nun originär festzulegende Zuständigkeit des Gerichts nach §§ 29 ff StPO oder den Sonderregeln strafrechtlicher Nebengesetze (§ 15; näher Kap 9/19 ff). **14**

Zwischenstaatliche Rechtsakte enthalten derzeit keine Regelungen zur Gerichtsbarkeit von Verbänden (vgl *EBRV*, 31).

bb) Zwangsmaßnahmen

Das VbVG enthält keine Sonderbestimmungen über Zwangsmaßnahmen im Dienste des Strafverfahrens (vgl *Köck*, JBl 2005, 483 f), abgesehen von der Einstweiligen Verfügung nach § 20. Insofern sind nach § 14 Abs 1 die Vorschriften der StPO heranzuziehen, sofern der Eingriff für juristische Personen der Sache nach **15**

anwendbar ist, wie dies etwa der Fall ist für Telefonüberwachung, Lausch- und Spähangriff, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme von Gegenständen, Herausgabepflicht, Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren, Kontoauskunft und Kontoöffnung. Dies gilt prinzipiell auch für den automationsunterstützten Datenabgleich.

- 16 Hingegen scheiden rein personenbezogene Bestimmungen wie etwa die Regeln über die Haft, die Personendurchsuchung und körperliche Untersuchung oder die DNA-Analyse aus (vgl. *Köck*, JBl 2005, 483; *Steininger*, VbVG-Komm, § 14 Rz 5).

cc) GOG, StAG und GEO

- 17 § 14 Abs 2 legt fest, dass Verfahren gegen Verbände im Sinne der Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes und der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz als Strafsachen gelten.

dd) Begriffsanpassungen

- 18 § 14 Abs 3 bestimmt, dass die in den subsidiär anwendbaren Verfahrensgesetzen (vgl. dessen Abs 1) verwendeten Begriffe „strafbare Handlung“, „Vergehen“ oder „Verbrechen“ iSd VbVG auf Taten Bezug nehmen, für die der Verband verantwortlich gemacht werden könnte (vgl. § 3). Ferner nehmen Bestimmungen, in denen vom Verdächtigen, vom Beschuldigten oder vom Angeklagten die Rede ist, im Verfahren nach dem VbVG auf den belangten Verband Bezug (siehe in § 13 Abs 1), Bestimmungen, die sich auf die Strafe beziehen, auf die Verbandsgeldbuße.

3. Inkrafttreten

- 19 Das VbVG (BGBl I 2005/151) ist mit 1.1.2006 in Kraft getreten (siehe § 28), das ebenfalls eine Verbandsverantwortlichkeit für Finanzvergehen begründende **Abgabenänderungsgesetz 2005** (AbgÄG 2005, BGBl I 2005/161) in Ermangelung eines konkreten Datums am 31.12.2005. Im JABl (2006/1) wurde mittlerweile der entsprechende **Einführungserlass** des BMfJ vom 5.1.2006 veröffentlicht (JMZ 740000L/1/II2/06). Das VbVG wurde durch das Strafprozessreformbegleitgesetz II 2007 (BGBl I 2007/112) und das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (BGBl I 2016/26) geändert.

Österreich war durch Art 18 Abs 2 des Zweiten Protokolls vom 19.6.1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1997 C 221, 11) verpflichtet, bis zum 19.6.2002 ein Gesetz zur Verantwortlichkeit juristischer Personen zu erlassen (vgl. dN etwa bei *Zeder*, in *Finanzstrafrecht* [1998], 57 ff, 74 zur Strafbarkeit juristischer Personen; ferner *ders*, ÖJZ 2001, 631 ff; *Löschnig/Gspandl [Hilf]*, ÖJZ 2002, 241; *Lewisich/Parker*, *Strafbarkeit*, 14 ff).

- 20 Das VbVG ist gemäß § 28 nur auf **Sachverhalte** anwendbar, die ab dem 1.1.2006 verwirklicht wurden. Es gilt das Rückwirkungsverbot (vgl. § 1 StGB iVm § 12).

Unter Sachverhalt ist ein bestimmtes historisches Geschehen zu verstehen (vgl Kap 4/2). Entscheidend ist der Zeitpunkt der **Handlung** jener natürlichen Personen (vgl § 2), deren Handeln Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit ist. Nach **§ 67 Abs 1 StGB** (vgl § 12) wird der maßgebliche Zeitpunkt für die Begehung einer Straftat danach festgelegt, wann eine Person gehandelt hat (Begehungsdelikte) oder hätte handeln sollen (Unterlassungsdelikte). Der Zeitpunkt des Erfolgeintritts spielt bei Bestimmung der Tatzeit keine Rolle. Insofern knüpft das Strafrecht an die Handlungstheorie an **21**

Im Haftungsfall des § 3 Abs 3 muss daher sowohl das Handeln des Mitarbeiters (Z 1) als auch das Aufsichtsverschulden des Entscheidungsträgers (Z 2) innerhalb der zeitlichen Voraussetzungen des VbVG gelegen sein (also ab 1.1.2006; vgl auch *Steininger*, VbVG-Komm, § 28 Rz 1 ff, 5). **22**

B. Internationale Vorgaben

Der Europäische Rat hat im Bereich der Justizzusammenarbeit etliche **Rechtsakte** verabschiedet, die eine strafrechtliche **Verantwortlichkeit juristischer Personen** vorsehen (siehe dazu bei Inkrafttreten des VbVG *EBRV*, Allgemeiner Teil Pkt A. „Zwischenstaatliche Verpflichtungen“ sowie *Zeder*, 9 ff und *Boller*, VbVG, 23 ff). **23**

C. Strafrechtliches Modell

Der österreichische Gesetzgeber verankerte mit dem VbVG die Verantwortlichkeit von Verbänden im **gerichtlichen Strafrecht** (vgl mN *EBRV*, 14 Pkt F; 7 ff; *Hilf*, JSt 2006, 112; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, E 11 Rz 3). Das gilt unabhängig davon, dass das Gesetz abschwächend zum gerichtlichen Individualstrafrecht Bußen statt Strafen vorsieht bzw dass anstelle der bei Verbänden nicht begründbaren Schuld (im Vergleich zum Individualstrafrecht; dazu näher in Rz 26 ff) andere, vom Individualstrafrecht abweichende Kriterien die Verantwortlichkeit und Sanktionierbarkeit auslösen (vgl in Rz 35: besonderes Kriminalstrafrecht). Auch die Diktion der verfahrensrechtlichen Bestimmungen (bes § 13) sieht das Verbandsverfahren eindeutig als gerichtliches Strafverfahren an. **24**

Freilich war nach den internationalen Vorgaben die Entscheidung für ein strafrechtliches Modell einer Verbandsverantwortlichkeit (und schon gar nicht ein dermaßen umfassendes) **nicht zwingend** (vgl etwa zum deutschen Recht, das nach § 30 OWiG nur Ordnungsstrafen gegen Verbände, aber „keine Strafbarkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen kennt“, *Boller*, VbVG, 29 ff; *Roxin* AT I, § 8 Rz 60 ff; BGH 1 StR 411/00 = BGHSt 46/207 ff), obgleich die meisten Länder grundsätzlich dieser Lösung folgen. Manche sehen aber auch bloß ein verwaltungsstrafrechtliches oder ein gemischtes Modell vor (detaillierter Überblick bei *Zeder*, Einführung, 16 f sowie *EBRV*, 7 unter Pkt B und E 11 ff).

- 25 Seit dem **AbgÄG 2005** sind alle Finanzvergehen, also sowohl die den Gerichten als auch die den Verwaltungsbehörden zugewiesenen, Grundlage einer Verbandsverantwortlichkeit (näher Kap 4/4 ff).

D. Individualstrafrecht und Verbandshaftung

1. Allgemeines

- 26 Vor dem Hintergrund der traditionellen, am Individuum ausgerichteten Prinzipien des Strafrechts stellt sich die Frage, ob das gerichtliche Strafverfahren überhaupt mit Verbänden bzw juristischen Personen dogmatisch und rechtsstaatlich vereinbar ist. Diese Frage kulminiert meist in der Diskussion um den Schuldgrundsatz (näher in Rz 30 ff), hat aber darüber hinaus prinzipielle Bedeutung.

Juristische Personen können zwar traditionell als Träger von Rechten und Pflichten auch mit Strafrechtsfolgen belastet werden, nicht aber selbst die strafrechtlichen Kriterien für ihre Haftung erfüllen. Das scheitert bereits am **Handlungsbegriff**: Nach traditionellem kontinentaleuropäischem Verständnis ist jede Straftat ihrem Wesen nach eine menschliche Handlung und dementsprechend knüpft auch der Handlungsbegriff an menschliches Verhalten an (siehe etwa *Fuchs*, Kap 7 Rz 1; vgl auch *Nowakowski*, WK¹ Vorbem zu §§ 3 bis 5 StGB, Rz 2; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage [1996], 227: „Mit der theoretischen Struktur des deutschen Strafrechts, insbesondere mit dem Handlungs- und Schuldbegriff, wäre die Strafbarkeit der Personenverbände unvereinbar“; *Roxin*, AT I § 8 Rz 63). Freilich ist es der juristischen Begriffsbildung nicht verwehrt, diesen Handlungsbegriff aufzubrechen und ihn auch auf das „Verhalten“ von juristischen Personen oder anderen Organisationseinheiten zu erweitern. Dies verbessert aber die Sache nicht (siehe zur Kritik an einem solchen, „überindividuellen Handlungsbegriff“ etwa *Roxin*, AT I § 8 Rz 63): Wird schon der derzeit vorherrschende soziale Handlungsbegriff als „wenig brauchbar“, da „zu umfassend“ und „unbestimmt“ kritisiert (*Fuchs*, Kap 7 Rz 3), so treffen diese Einwände erst recht auf einen vom Menschen losgelösten Handlungsbegriff zu. Zudem würde dieser erweiterte Handlungsbegriff erst recht auf Prinzipien von der Zurechnung menschlichen Verhaltens für juristische Personen aufbauen müssen, also auf einem Ansatz, der schon wegen seiner Allgemeingültigkeit für die Strafbarkeit juristischer Personen kein Spezifikum des Handlungsbegriffes ist. Entsprechende Probleme stellen sich auch bei der Erfüllung aller nachfolgenden dogmatischen Kategorien.

- 27 Voraussetzung jeder Strafbarkeit juristischer Personen ist die Haftung für das Verhalten bestimmter natürlicher Personen, die zu ihr in einem – wie auch immer zu definierenden – Naheverhältnis stehen (zu den Haftungsmodellen kurzorisch in Rz 35; vgl auch *Nowakowski*, WK¹ Vorbem zu §§ 3 bis 5 StGB, Rz 2: „denkbar, strafbare Handlungen auch juristischen Personen oder sonstigen Ver-